



Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Schwarzbach (Los 7). Siedlungsgebiet der Gemeinde Rickenbach ZH. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 19 WsV.

1. September 2026
1/10

1. Öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 16. März 2026 legte das AWEL der Gemeinde Rickenbach ZH sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Schwarzbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Rickenbach ZH zur Stellungnahme vor (§ 17 WsV, LS 724.11). Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen. Die Gemeinde Rickenbach ZH legte den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 18 WsV vom 26. Juni 2026 bis zum 25. August 2026 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL und die Gemeinde Rickenbach ZH machten die Planauflage öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit dies ohne übermässigen Aufwand möglich ist (§ 18 Abs. 2 und 5 WsV). Innert dieser Frist konnte jede Person Einwendungen gegen den Gewässerraumentwurf erheben (§ 18 Abs. 4 WsV).

Innert der Auflagefrist sind zwei Einwendungen (mit insgesamt vier Teilanträgen) eingegangen. Der vorliegende Einwendungsbericht gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen.

2. Einwendungen und Entscheid

Vorwort:

- Die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im sogenannten vereinfachten Verfahren ist eine übergeordnete planerische Festlegung. Sie dient der langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen auf der Grundlage der gegebenen Hochwassersituation und bekannter Planungen und Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Festlegung. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt, nach einer Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren, neue Erkenntnisse vorliegen (z.B. Wasserbauprojekt) oder sich die Verhältnisse im Umfeld des Gewässers erheblich geändert haben, kann der Gewässerraum revidiert (angepasst) werden (§ 27 WsV).
- Grundstücke, Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, verbleiben im Eigentum ihrer bisherigen Inhaberinnen und Inhaber. Durch die Gewässerraumfestlegung kommt es daher nicht zu einer formellen Enteignung. Es gelten jedoch einige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.
- Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, werden nicht baurechtswidrig und müssen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG in Verbindung mit § 20 WsG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen.

- Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Für die Erweiterung, den Ersatz oder den Neubau von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegen sprechen. Die Prüfung und Erteilung einer Baubewilligung (bzw. evtl. Ausnahmegewilligung) erfolgt in einem separaten Verfahren auf Basis eines konkreten Baubewilligungsgesuchs und ist somit nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.
- Die an die bauliche Ausnutzung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch den Gewässerraum nicht geändert (§ 25 WsV).
- Nutzungseinschränkungen entlang der Gewässer haben schon vor der Einführung des Gewässerraums bestanden: Bauten und Anlagen mussten gemäss dem bisherigen kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und am 1. Juni 2026 ausser Kraft getreten) einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Gewässer einhalten (§ 21 WWG, aufgehoben). Bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201): der übergangsrechtliche, beidseitige Uferstreifen beträgt 8 m plus je die aktuelle Sohlenbreite des Gewässers und ist i.d.R. breiter als der Gewässerraum.
- Auch die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rickenbach ZH enthält bauliche Vorschriften (bspw. Grundabstand in den Bauzonen, Kernzonenplan, Gewässerabstandslinienplan Schwarzbach vom 1. Februar 1984, Strassenabstände etc.).
- Wird durch den Gewässerraum die Nutzung des Grundstücks in schwerwiegender Weise eingeschränkt (wenn das Grundstück z.B. unüberbaubar wird), kann dies einer materiellen Enteignung gleichkommen. Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über die materielle Enteignung und die damit verbundene Entschädigung ist nicht im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung zu entscheiden, sondern in einem separaten Verfahren (vgl. dazu § 183^{ter} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS 230]). Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim Kanton geltend machen (§ 183^{ter} Abs. 1 EG ZGB), der Anspruch auf Entschädigung ist an den Regierungsrat zu richten. Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme bzw. es kann die Zulässigkeit und Richtigkeit der Eigentumsbeschränkung bestritten werden.

Antrag 1: betreffend den Gewässerraumabschnitt Schwarzbach-02 bzw. die Grundstücke Kat. Nrn. 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609 und 2610 in Rickenbach ZH (Einkündigung vom 19. August 2026)

Die Grundstücke Kat. Nrn. 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609 und 2610 (Sagistrasse 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13) seien vom Gewässerraumentwurf betroffen, weil die Gewässerraumlänge ca. 3 m ins private Grundstück hinein rage. Damit einhergehend würden sich Nutzungseinschränkungen und eine Wertminderung der betroffenen Grundstücke ergeben.

Es würden daher folgende Teilanträge gestellt:

- **Teilantrag 1-A: Neubeurteilung des Abschnitts Schwarzbach-02 bzgl. Breite des Gewässerraums**

Der Abschnitt Schwarzbach-02 definiere sich zwischen den Koordinatenpaaren 27/70 und 36/60 und müsse differenziert betrachtet werden, da stromabwärts gesehen ab Koordinatenpaar 32/65 beim Schwarzbach die Breitenvariabilität der Gerinnesohle von eingeschränkt (verbautes Gewässer) auf ausgeprägt (naturnahes Gewässer) wechsele (Fotos als Beilage). Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sei bei der Ermittlung des Gewässerraums kein Korrekturfaktor zu berücksichtigen und es ergäbe sich eine Breite von:

$2,5 \times 3 \text{ m} + 7 \text{ m} = 14,5 \text{ m}$ (anstelle 18,25 m gemäss Plan).

Des Weiteren sei in diesem Abschnitt die Gerinnesohlebreite mit 3 m sehr grosszügig gewählt worden, tatsächlich läge sie näher bei 2 m.

- **Teilantrag 1-B: Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums**

Das Bundesamt für Umwelt sehe die Möglichkeit vor, den Gewässerraum bei Fliessgewässern asymmetrisch anzuordnen. Gemäss technischem Bericht der Auflageunterlagen sei in Kap. 3.5.1 dazu festgehalten:

Gemäss § 22 WsV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Es muss nachgewiesen werden, dass mit einer asymmetrischen Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

In Kap. 2.1 werde unter dem Stichwort «Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung» die Asymmetrie ebenfalls erwähnt. Die entsprechende Interessenabwägung habe die betroffenen Interessen (Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Bodenschutz) zu berücksichtigen. Die Einwender sind der Meinung, dass diese Aspekte bei der Interessenabwägung zu wenig bewertet und die privaten Interessen ungenügend gewürdigt worden seien. Sie erläutern dies folgendermassen:

- Hochwasserschutz: der Raumbedarf von 15.10 m könne auch asymmetrisch gewährleistet werden.
- Revitalisierung: es sei keine solche geplant und eine Erhöhung des Gewässerraums sei für den Abschnitt Schwarzbach-02 nachgewiesenermassen nicht erforderlich und nicht verhältnismässig.

- Landwirtschaft (kaum Nutzfläche vorhanden, Bewirtschaftungseinschränkung aufgrund der steilen Böschung zur Strasse sei nicht relevant)
- Keine Gewässernutzung vorhanden
- Bodenschutz (keine FFF betroffen)
- Siedlungsentwicklung: Kategorie «dicht überbaut» sei im Interesse der Siedlung zu «bevorzugen».

Als Fazit könne festgehalten werden, dass eine asymmetrische Ausbildung bei allen Umweltthemen gleich zu beurteilen sei, die privaten Interessen der Siedlung aber für die Einwender eine bessere Lösung darstellen würden.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Grundstücke Kat. Nrn. 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609 und 2610 liegen rechtsufrig zum Schwarzbach und sind vom Gewässerraum (Abschnitt Schwarzbach-02) tangiert. Im Abschnitt Schwarzbach-02 wird nach Art. 41a Abs. 2 GSchV der minimale Gewässerraum von 18.25 m festgelegt.

Zum Teilantrag 1-A:

Im Rahmen der Feldbegehung vom 2. Oktober 2025, welche am Anfang der Erarbeitung des Gewässerraumentwurfs von den beauftragten Planern vorgenommen wurde, wurde vor Ort eine durchschnittliche aGSB von 3 m, eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie und eine eingeschränkte Breitenvariabilität festgestellt (s. Kapitel 2.6 des techn. Berichts und Fotodokumentation im Anhang A14). Die Begehung wurde entlang der Gesamtlänge des Schwarzbachs im Siedlungsgebiet durchgeführt, für den Gewässerraumabschnitt Schwarzbach-02 wurden an drei Stellen die Sohlenbreite, die Breitenvariabilität und die Ökomorphologie beurteilt: Der Abfluss verteilte sich über die gesamte Gerinnebreite, welche ca. 3 m mass, die Breitenvariabilität war daher nicht ausgeprägt, sondern eingeschränkt. Die von den Einwendern beigelegten beiden Fotos (Aufnahmen stromabwärts bei ca. Koordinatenpunkt 32 und 64, Nummerierung gem. Gewässerraumplan im Anhang A12) sind hingegen als punktuelle, nicht datierte Aufnahmen (wahrscheinlich August 2026, während der öffentlichen Auflage) zu werten. Der Sommer 2026 war durch hohe Temperaturen und fehlenden Niederschlag geprägt. Der aussergewöhnlich geringe Abfluss im Schwarzbach könnte somit zu einer «künstlich» ausgeprägten visuellen Breitenvariabilität des Wasserspiegels geführt haben. Eine Gesamtbetrachtung/Dokumentation der übrigen Abschnitte fehlt. Die beigelegten Fotos können daher nicht plausibilisiert und nicht berücksichtigt werden. Die Abschnittsbildung soll über längere, einheitliche Abschnitte erfolgen, welche das Mass für eine natürliche Sohlenbreite (und folglich die Gewässerraumbreite) passender abbilden, als eine punktuelle Betrachtung. Aus diesen Gründen – und auch weil die Betroffenheit der Grundstücke der Einwender als gering erachtet wird (s. Erläuterung unten) – erfolgt

keine Neubeurteilung / differenzierte Betrachtung / Unterteilung des Abschnitts Schwarzbach-02.

Zum Teilantrag 1-B:

Gemäss § 22 WsV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, oder bei bestehenden Bauten und Anlagen. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums soll zu einer gesamthaft besseren Lösung führen. Im vorliegenden Fall würde eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums keine massgebliche Verbesserung bringen, weder in Bezug auf die baulichen Einschränkungen der rechtsufrigen privaten Grundstücke (s. Erläuterung unten) noch aus Sicht des Gewässers (Verschiebung in die Hauptstrasse ist kein Mehrwert), so dass der Gewässerraum im Abschnitt Schwarzbach-02 symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt wird.

Dass eine asymmetrische Anordnung keine Verbesserung für die privaten, rechtsufrigen Interessen führt, wird wie folgt erläutert, mit Verweis auf das obige Vorwort:

Der Gewässerraum des Abschnitts Schwarzbach-02 ragt rund 3 m in die rechtsufrigen Grundstücke Kat. Nrn. 2120, 2121, 2269, 2270 und 3235 der Kernzone hinein. Da der Gewässerraum vorliegend kleiner ist als die seit 1984 bestehende kommunale Gewässerabstandslinie (stellenweise rund 7 m bis 10 m kleiner) und als der seit 2011 geltende Übergangsrechtliche Uferstreifen (rund 3.4 m kleiner), entstehen für die betroffenen Grundstücke keine neuen, zusätzlichen baulichen Einschränkungen. Die betroffenen Grundstücke sind bereits bebaut und die bestehenden Gebäude geniessen die erweiterte Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Bewirtschaftung der Parzellen sowie eine allfällige bauliche Weiterentwicklung wird durch den Gewässerraum nicht unverhältnismässig eingeschränkt.

Es wird zudem auf die revidierte Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Rickenbach ZH verwiesen. Diese wurde durch die Gemeindeversammlung am 18. September 2025 genehmigt. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgt voraussichtlich Anfang 2027. Schon jetzt kommt jedoch die negative Vorwirkung zum Tragen, weshalb bereits heute auf die revidierte BZO Bezug genommen werden kann. Laut revidierter BZO befinden sich die Grundstücke Kat. Nrn. 2120, 2121, 2269, 2270 und 3235 neu in der Kernzone KII und die bestehenden Gebäude sind im revidierten Kernzonenplan als «nicht bezeichnete Gebäude» markiert. Art. 10 Abs. 4 BZO besagt, dass bei Umbau, Ersatz oder Änderung von nicht bezeichneten Gebäuden die Vorgaben für Neubauten gelten. Für Neubauten in der Kernzone KII ist ein Grundabstand von mindestens 5 m einzuhalten (Art. 19 Abs. 1 BZO), welcher breiter ist als der vorliegende Gewässerraum und somit baulich massgebend wird. Die revidierte BZO bzw. der revidierte Kernzonenplan definiert neu einen Freiraum, welcher von Bauten freizuhalten ist (Art. 13 BZO). Dieser Freiraum entspricht dem bereits von der kommunalen Gewässerabstandslinie gesicherten Bereich und ist somit breiter als der Gewässerraum.

Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, dass die vorliegende Festlegung des gesetzlich minimalen, symmetrischen Gewässerraums zu einer vernachlässigbaren Einschränkung der betroffenen rechtsufrigen Grundstücke führt, welche eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums nicht rechtfertigen würde. Die Interessenabwägung, welche für den Abschnitt Schwarzbach-02 zum massgebenden Gewässerraum geführt hat, ist im technischen Bericht detailliert dokumentiert und in der vorliegenden Stellungnahme zu den Einwendungen nochmals erläutert und begründet worden.

Wir weisen zudem darauf hin, dass aufgrund der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie, gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. c GSchV, eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite geprüft werden musste und dass der nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) erhöhte Gewässerraum 32 m betragen würde. Im Kapitel 5.2.1 des techn. Berichts Teil II wurde nachgewiesen, dass eine solche Erhöhung im tendenziell dicht überbauten Gebiet der Kernzone nicht verhältnismässig wäre. Der minimale Gewässerraum sei für den Erhalt und die Förderung des ökomorphologischen IST-Zustandes und für allfällige künftigen Revitalisierungsmassnahmen ausreichend. Der Gewässerraum wird daher im Abschnitt Schwarzbach-02 nicht auf die Biodiversitätsbreite (Art. 41a Abs. 1 GSchV) erhöht, sondern auf die minimale Breite von 18.25 m belassen. Die erfolgte Prüfung der Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite nach Biodiversitätskurve und die dokumentierte Entscheidung dagegen kommen den Einwendern entgegen.

Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Schwarzbach-02 (Stand öffentliche Auflage) wird vor diesem Hintergrund als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Antrag 2: betreffend den Gewässerraumabschnitt Schwarzbach-03 bzw. die Grundstücke Kat. Nrn. 2120, 2121, 2269, 2270 und 3235 in Rickenbach ZH (Einwendung vom 20. August 2026)

Aus Gründen der Ungleichbehandlung, der Korrektur der natürlichen Gerinnesohlenbreite und der Schmälerung von Eigentumsrechten werde Einwendung gegen den Gewässerraum des Abschnitts Schwarzbach-03 erhoben, welcher die Grundstücke Kat. Nrn. 2120, 2121, 2269, 2270 und 3235 in Rickenbach ZH tangiere.

Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Abschnittseinteilung zustande gekommen sei und weshalb. Besonders bemerkenswert sei dabei, dass im Abschnitt Schwarzbach-03 eine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums von 18.25 m auf 19.60 m aufgrund des Hochwasserschutzes erwogen werde, während an den anderen Abschnitten Erhöhungen ausdrücklich als unverhältnismässig beurteilt oder nicht vorgenommen werden. Laut der Naturgefahrenkarte unterschieden sich die Abschnitte nur unwesentlich. Auch die Festlegung des Schutzziels sei nicht nachvollziehbar (HQ₃₀₀ im Abschnitt Schwarzbach-03 vs. HQ₁₀₀ in allen anderen Abschnitten). Die angewandte Interessenabwägung erscheine deshalb weder konsistent noch hinreichend nachvollziehbar. Sie widerspreche damit dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV).

Auch die Herleitung der Gewässerraumbreite sowie die Anwendung des Korrekturfaktors 1,5 zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite seien nicht nachvollziehbar. Die-

ser Korrekturfaktor werde zwar auch in weiteren Abschnitten angewendet, gleichzeitig würden die einzelnen Abschnitte hinsichtlich Gewässerraum und Interessenabwägung unterschiedlich behandelt. Es sei zudem nicht ausreichend begründet, weshalb gerade in einem dicht bebauten Gebiet eine Erhöhung des Korrekturfaktors angewendet werde (1.5 vs. 1). Diese Erhöhung sei nicht zielführend, die Breitenvariabilität des Bachs werde dadurch nicht erhöht, jedoch würden die Eigentumsrechte grundlos und unnötigerweise eingeschränkt. Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV seien ausdrücklich Anpassungsmöglichkeiten in dicht überbautem Gebiet möglich. Aus diesem Grund sei diese unterschiedliche Behandlung nicht ausreichend nachvollziehbar. Die Unterlagen legten aus Sicht der betroffenen Grundeigentümer nicht dar, weshalb in bebauten Gebieten strengere Anforderungen gelten sollen als in anderen Abschnitten desselben Gewässers. Dies vermittle den Eindruck einer sachlich ungenügend begründeten Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte.

Weiter fehle eine ausreichende Auseinandersetzung mit den konkreten Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümer. Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, welche tatsächlichen Einschränkungen für die einzelnen Grundstücke entstehen würden, welche baulichen Entwicklungsmöglichkeiten künftig entfallen oder in welchem Umfang die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt würden. Die Interessen der betroffenen Grundeigentümer seien nicht mit derselben Tiefe geprüft worden wie die öffentlichen Interessen.

Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraumes sei unverhältnismässig, da sie die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke erheblich einschränken werde. Die Ausweitung des Gewässerraums führe zu einer Verminderung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und damit zu einem Wertverlust der betroffenen Grundstücke. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Grundeigentümer seien in den aufgelegten Unterlagen nicht ausreichend gewürdigt worden. Der Kanton Zürich solle den Betroffenen mitteilen, ob in einem solchen Fall Entschädigungs-, Kompensations- oder anderweitige Ausgleichsansprüche bestehen und auf welchem Weg, beziehungsweise bei welcher zuständigen Stelle solche Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Sollte der Kanton Zürich zum Schluss gelangen, dass keinerlei Ansprüche bestehen würden, werde um eine entsprechende rechtliche Begründung unter Angabe der massgebenden Rechtsgrundlagen gebeten.

Es würden daher folgende Teilanträge gestellt:

- **Teil Antrag 2-A: (Überprüfung und Erläuterung zum Gewässerraum):**
 - Die Überprüfung der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Schwarzbach-03.
 - Die Offenlegung, beziehungsweise nähere Erläuterung der Berechnungen und Nachweise, welche zur Erhöhung des Gewässerraums von 18.25 m auf 19.60 m geführt hätten.
 - Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb für bebaute Abschnitte eine andere beziehungsweise strengere Beurteilung erfolge als für andere Gewässerabschnitte.
 - Die Darlegung, weshalb die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gewässerabschnitte trotz vergleichbarer Ausgangslage mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sein solle.

- **Teilantrag 2-B: (Auskunft zu den damit verbundenen Einschränkungen):**

- Die schriftliche Auskunft darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen bei einer durch die Gewässerraumfestlegung verursachten Wertverminderung des Grundeigentums Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Kompensationsansprüche bestehen würden und wie diese geltend gemacht werden könnten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zum Teilantrag 2-A:

Die Grundstücke Kat. Nrn. 2120, 2121, 2269, 2270 und 3235 liegen linksufrig zum Schwarzbach und sind vom seinen Gewässerraum (Abschnitt Schwarzbach-03) tangiert. Im Abschnitt Schwarzbach-03 wird gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV der aus Sicht Hochwasserschutz erhöhte Gewässerraum von 19.6 m festgelegt.

Zur Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite, gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV:

Die Gewässerraumbreite ermittelt sich aus der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB). Gemäss § 23 Abs. 1 WsV bestimmt sich die nGSB wie folgt: bei Gewässerabschnitten mit eingeschränkter Breitenvariabilität (des Wasserspiegels): eineinhalbfache Breite der aktuellen Gerinnesohle (aGSB). Grundgedanken des Korrekturfaktors ist es, dass man damit die nGSB abschätzen kann. Durch Anwendung eines Korrekturfaktors 1.5 wird die (bestehende) Breitenvariabilität des Bachs nicht erhöht, wie die Einwender richtig anmerken, sondern es wird der erforderliche Gewässerraum räumlich gesichert, damit in Zukunft ein Gerinne mit einer natürlichen Sohlenbreite, einer ausgeprägten Breitenvariabilität und einer naturnahen Ökomorphologie wieder hergestellt werden könnte.

Entgegen der Vermutung der Einwender, wonach im bebauten Gebieten strengere Anforderungen gelten als in anderen Abschnitten desselben Gewässers, steht die Anwendung eines Korrekturfaktors 1.5 lediglich mit der bestehenden Breitenvariabilität in Zusammenhang und hat mit der Lage in einem bebauten Gebiet nichts zu tun. Die Gewässerabschnitte desselben Gewässers werden daher nicht unterschiedlich behandelt bzw. für bebaute Gewässerabschnitte erfolgt keine strengere Beurteilung als für andere Gewässerabschnitte. Der Abschnitt Schwarzbach-03 weist ähnliche Bedingungen und folglich dieselbe minimale Gewässerraumbreite auf wie die bachabwärts liegenden, ebenfalls «bebauten» Abschnitte Schwarzbach-02 und -01. Der bachaufwärts liegende, «unbebaute» Abschnitt Schwarzbach-04 unterscheidet sich jedoch aufgrund des Längsgefälles, des Bodentyps, des Abflusses (zwischen Abschnitt Schwarzbach-04 und Schwarzbach-03 mündet der Sulzergraben ein), der Uferverbauung usw., woraus sich eine unterschiedliche Behandlung ergibt.

Gemäss GIS-Karte «Gewässer-Ökomorphologie» weist der Gewässerraumabschnitt Schwarzbach-03 eine eingeschränkte (stellenweise auch keine) Breitenvariabilität, eine

stark beeinträchtigte (stellenweise, insb. im Bereich der Grundstücke der Einwender, eine wenig beeinträchtigte) Ökomorphologie und eine stellenweise variierende aGSB von 2.8 m bis 3.2 m auf. Im Rahmen der Feldbegehung vom 2. Oktober 2025, welche am Anfang der Erarbeitung des Gewässerraumentwurfs von den beauftragten Planern vorgenommen wurde, wurde vor Ort eine durchschnittliche aGSB von 3 m, eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie und eine eingeschränkte Breitenvariabilität festgestellt (s. Kapitel 2.6 des techn. Berichts und Fotodokumentation im Anhang A14). Daraus ergibt sich eine nGSB von $(1.5 \times 3 \text{ m}) = 4.5 \text{ m}$.

Da sich der Abschnitt Schwarzbach-03 nicht in einem Schutzgebiet gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, lässt sich der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ermitteln. Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum hier 18.25 m.

Zur Prüfung einer Erhöhung, gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV:

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV ist eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite zu prüfen, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Laut aktueller Gefahrenkarte besteht im Abschnitt Schwarzbach-03 eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber bis blauer Bereich) und einige Schwachstellen ab einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ_{100}) sind vorhanden. Laut Risikokarte ist das Risiko in diesem Abschnitt mittel, was gem. Vorgaben der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren der Einhaltung eines Schutzziels eines 300-jährlichen Hochwassers (HQ_{300}) entspricht. Gemäss Hochwasserschutznachweis im Anhang A13 des techn. Berichts ist zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ein Raumbedarf von 19.6 m erforderlich. Mit diesem Raumbedarf wird ein künftiger hochwassersicherer Gerinneausbau (inkl. beidseitigem Unterhaltstreifen à 3 m für den Zugang und den Unterhalt des Gewässers) für die sichere Ableitung eines 300-jährlichen Abflusses gesichert. Da der minimale Gewässerraum (18.25 m) kleiner ist als der erforderliche Raumbedarf (19.6 m), erfolgt gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV eine Erhöhung der Gewässerraumbreite.

Zur Prüfung einer Reduktion, gestützt auf Art. 41a Abs. 4 GSchV:

Gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Gemäss Verordnungstext handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Bestimmung». Der Abschnitt Schwarzbach-03 wurde gemäss Anhang A08 des technischen Berichts als tendenziell dicht überbaut beurteilt. Eine abschliessende Beurteilung wurde nicht vorgenommen. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist jedoch nur möglich, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (vgl. auch § 19 WsG). Dies ist aber vorliegend nicht der Fall, weil der minimale Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz von 18.25 m auf 19.6 m erhöht werden muss (s. Erläuterung oben).

Eine Reduktion des aus Sicht Hochwasserschutz erforderlichen Gewässerraums ist in der Regel nur möglich, wenn ein Wasserbauprojekt (mind. auf Stufe Vorprojekt) vorliegt, welches nachweist, dass die Durchleitung des massgebenden Abflusses plus Freibord (inkl. Berücksichtigung Gewässerunterhalt) im reduzierten Gewässerraum sichergestellt ist. Ein solches Wasserbauprojekt liegt für den Schwarzbach jedoch nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Revision bzw. eine Reduktion des Gewässerraums im Rahmen eines allfälligen künftigen Wasserbauprojekts im sogenannten Projektfestsetzungsverfahren nach § 21 WsV möglich ist, wenn das Projekt aufzeigt, dass der Hochwasserschutz in einem weniger breiten Gewässerraum sichergestellt werden kann.

Die Ermittlung des für den Abschnitt Schwarzbach-03 massgebenden Gewässerraums ist im technischen Bericht detailliert dokumentiert und in der vorliegenden Stellungnahme zu den Einwendungen nochmals erläutert und begründet worden.

Zum Teilantrag 2-B:

Siehe dazu das Vorwort, insb. letzter Ausführungspunkt. Der Gewässerraum des Abschnitts Schwarzbach-03 ragt bis maximal knapp 8 m in die linksufrigen Grundstücke Kat. Nrn. 2120, 2121, 2269, 2270 und 3235 der Kernzone hinein. Da der Gewässerraum vorliegend kleiner ist als die seit 1984 bestehende kommunale Gewässerabstandslinie (stellenweise 2 m bis 7 m kleiner) und als der seit 2011 geltende übergangsrechtliche Uferstreifen (rund 2.7 m kleiner), entstehen für die betroffenen Grundstücke keine neuen, zusätzlichen baulichen Einschränkungen. Die betroffenen Grundstücke sind bereits bebaut und die bestehenden Gebäude geniessen die erweiterte Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Bewirtschaftung der Parzellen sowie eine allfällige bauliche Weiterentwicklung wird durch den Gewässerraum nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die vorliegende Gewässerraumfestlegung zu einer Verminderung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und damit zu einem Wertverlust der betroffenen Grundstücke führen würde, welche entschädigungspflichtig wäre.

Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Schwarzbach-03 (Stand öffentliche Auflage) wird vor diesem Hintergrund als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.